

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-Allgemein 2014-01)

H 612

A. Der Versicherungsschutz (§§ 1–4)

- § 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes, Vermögens- und Sachschäden, Versicherungsnehmer
- § 2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung
- § 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes
- § 4 Ausschlüsse

B. Der Versicherungsfall (§§ 5 und 6)

- § 5 Versicherungsfall, Obliegenheiten im Versicherungsfall, Leistungen des Versicherers
- § 6 Leistungsfreiheit, Leistungskürzung und Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung nach § 5

C. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7–15)

- § 7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung, Verpfändung, Rückgriffsansprüche

- § 8 Prämienzahlung (Erst- und Folgeprämie) und Rechtsfolgen bei Nichtzahlung, Verzug bei Abbuchung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung
- § 9 Vertragsdauer, Kündigung, Beendigung des Versicherungsvertrages
- § 10 Verjährung, zuständiges Gericht, anwendbares Recht
- § 11 Form der Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer, Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers, Rechtsfolgen von deren Verletzungen, Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit
- § 12 Gesellschafter, Mitinhaber, Sozien
- § 13 Mitarbeiter
- § 14 Kumulsperr
- § 15 Beschwerden

A Der Versicherungsschutz (§§ 1–4)

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes, Vermögens- und Sachschäden, Versicherungsnehmer

1. Versicherungsschutz für berufliche Tätigkeit, Vermögensschadenbegriff

- 1.1 Versicherter Vermögensschaden
 - 1.1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen eines Verstoßes, den er selbst oder eine Person, für die er eintreten muss, bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit begangen hat, für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.
 - 1.1.2 Vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren sowie Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gemäß § 281 i.V.m. § 280 BGB ausgenommen.
- 1.2 Definition des Vermögensschadens
Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere auch von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.
- 1.3 Mitversicherte Sachschäden
 - 1.3.1 Im bedingungsgemäßen Umfang mitversichert sind Ansprüche wegen Sachschäden an Akten, sonstigen Schriftstücken und beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden.
 - 1.3.2 Nicht versichert sind Sachschäden aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit oder der Verwaltung von Grundstücken sowie Ansprüche wegen Sachschäden, die durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren entstehen. Das Abhandenkommen von Wechseln sowie von zu Protest gegangenen Schecks fällt nicht unter diese Bestimmung.
- 1.4 Mitversicherte Ansprüche nach § 253 II BGB
Im bedingungsgemäßen Umfang mitversichert sind immaterielle Schäden bei Mandatsverhältnissen, die auch den Schutz der Rechtsgüter des § 253 II BGB zum Inhalt haben. Ein diesem Anspruch zugrundeliegender Personenschaden bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 1.5 Bürohaftpflicht
Eine Büro- oder Betriebshaftpflichtversicherung (Sach- und Personenschäden und hieraus resultierende Vermögensfolgeschäden) ist nicht Gegenstand des Vertrages.

2. Natürliche Personen als Versicherungsnehmer (Gesellschafter/Mitinhaber/Sozien)

- 2.1 Üben natürliche Personen ihren Beruf nach außen hin tatsächlich oder dem Anschein nach gemeinschaftlich aus, gelten sie als Gesellschafter/Mitinhaber/Sozien, ohne Rücksicht darauf, wie ihre vertraglichen Beziehungen untereinander im Innenverhältnis geregelt sind.

2.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die den Angestellten und sonstige Personen, deren sich der oder die Versicherungsnehmer zur Erfüllung der beruflichen Tätigkeit bedienen, zur Last fallenden Verstöße. Im Übrigen gilt § 13.

2.3 In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, gehen zu Lasten aller Gesellschafter/Mitinhhaber/Sozien. Dies gilt nicht, wenn Angestellte (nicht Gesellschafter/Mitinhhaber/Sozien) oder sonstige Personen im Rahmen von Ziff. 2.2 ihre Pflichten wissentlich verletzt haben.

3. Juristische Person und anerkannte Berufsträgergesellschaft als Versicherungsnehmer

3.1 Nimmt eine juristische Person oder anerkannte Berufsträgergesellschaft für sich selbst Versicherung, bezieht sich der Versicherungsschutz für diese Gesellschaft auf die den Organen, Geschäftsführern, Gesellschaftern von Personengesellschaften, Partnern und Angestellten oder sonstigen Personen, deren sie sich zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bedient, zur Last fallenden Verstöße, soweit sie diese gesetzlich zu vertreten hat.

3.2 In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, werden dem Versicherungsnehmer zugerechnet. Dies gilt nicht, wenn Angestellte (nicht Organe, Geschäftsführer, Gesellschafter, Partner) des Versicherungsnehmers oder sonstige Personen im Rahmen des Ziff. 3.1 ihre Pflichten wissentlich verletzt haben.

4. Gesellschaftsrechtliche Haftung

4.1 Im bedingungsgemäßen Umfang mitversichert sind Ansprüche, welche direkt gegen die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Partnerschaftsgesellschaft, Sozietät oder sonstige Gesellschaft gerichtet sind, in der der Versicherungsnehmer seine berufliche Tätigkeit als Gesellschafter/Mitinhhaber/Sozios oder Partner ausübt.

4.2 In der Person des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, werden nach Maßgabe der Ziff. 2.3 und 3.2 zugerechnet.

4.2 Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Ansprüche und, soweit nicht Versicherungsschutz über andere Berufshaftpflichtversicherungen besteht, auch die Freistellung von berechtigten Ansprüchen.

5. Interprofessionelle Haftung

5.1 Im bedingungsgemäßen Umfang mitversichert ist die gesellschaftsrechtliche Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aus seiner Zusammenarbeit (Ziff. 2 und 3) mit dem berufsfremden Sozios oder Partner.

5.2 In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, werden dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe der Ziff. 2.3 und 3.2 zugerechnet.

5.3 Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Ansprüche und, soweit nicht Versicherungsschutz über andere Berufshaftpflichtversicherungen besteht, auch die Freistellung von berechtigten Ansprüchen.

§ 2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung

1. Vorwärtsversicherung, Nachhaftung

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3) bis zum Ablauf des Vertrags vorkommenden Verstöße, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden (Nachhaftung), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Dies gilt auch für Ziff. 2, soweit eine Rückwärtsversicherung vereinbart wurde.

2. Rückwärtsversicherung

2.1 Versicherungsumfang

Die Rückwärtsversicherung bietet Versicherungsschutz gegen in der Vergangenheit liegende Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen.

2.2 Bekannter Verstoß

Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer oder versicherten Personen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlerhaft erkannt oder ihnen gegenüber – wenn auch nur bedingt – als fehlerhaft bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

3. Verstoßzeitpunkt bei Unterlassen

Wird ein Verstoß durch fahrlässige Unterlassung begangen, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

§ 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

1. Vorläufige Deckung

1.1 Beginn

Die vorläufige Deckung wird mit entsprechender Erklärung des Versicherers ab dem vereinbarten Zeitpunkt wirksam.

- 1.2 Inhalt
Die vorläufige Deckung richtet sich nach den Vertragsgrundlagen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zugrunde liegen sollen. Der Versicherungsnehmer erhält die für die vorläufige Deckung und den endgültigen Versicherungsvertrag geltenden Versicherungsbedingungen und die Information für Versicherungsnehmer zusammen mit dem Versicherungsschein, auf Wunsch auch zu einem früheren Zeitpunkt.
- 2. Hauptvertrag**
- 2.1 Beginn mit Einlösung des Versicherungsscheins
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung mit der Einlösung des Versicherungsscheins durch rechtzeitige Zahlung der Prämie gemäß § 8.
- 2.2 Beginn bei späterer Prämieinforderung
Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, dann aber ohne Verzug bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.
- 3. Umfang des Versicherungsschutzes**
- 3.1 Abwehrschutz und Freistellung
Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.
- 3.2 Berechtigte Schadenersatzverpflichtung
Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses, Vergleiches oder verbindlicher Entscheidung eines berufsrechtlich vorgeschriebenen Schlichtungsverfahrens zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.
- 3.3 Anerkenntnisse und Vergleiche
Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Haftpflichtanspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- 3.4 Vollmacht
Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- 4. Höchstbetrag der Versicherungsleistung**
- Die Versicherungssumme stellt – abgesehen vom Kostenpunkt (s. u. Ziff. 7) – den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt
- 4.1 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,
- 4.2 bezüglich eines sich aus mehreren Verstößen ergebenden einheitlichen Schadens,
- 4.3 bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
- 5. Jahreshöchstleistung**
- Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden (Jahreshöchstleistung) das Zweifache der Versicherungssumme.
- 6. Selbstbehalt des Versicherungsnehmers**
- 6.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Versicherungsnehmer 1.000 EUR (Festselbstbehalt) von der berechtigten Schadenersatzverpflichtung.
- 6.2 Ein Selbstbehalt ist ausgeschlossen, wenn bei Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Bestellung bzw. Zulassung des Berufsträgers oder die Anerkennung bzw. Zulassung der Berufsträgergesellschaft erloschen ist. Dies gilt auch, wenn Haftpflichtansprüche gegen die Erben des Versicherungsnehmers erhoben werden.
- 7. Prozesskosten**
- Der Versicherer trägt die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses, eines berufsrechtlich vorgeschriebenen Schlichtungsverfahrens sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention. Im Einzelnen gilt folgendes:
- 7.1 Sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechtsanwaltskosten entsprechend den Gebührensätzen des RVG übernommen.

- 7.2 Übersteigt der Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Dies gilt sowohl bei der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche als auch bei der Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer nach dem Verhältnis von Versicherungssumme zu Haftpflichtanspruch ein.
- 7.3 Übersteigt der geltend gemachte Haftpflichtanspruch nicht den Betrag des vereinbarten Selbstbehalts, treffen den Versicherer keine Kosten.
- 7.4 Sofern der Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Gesellschafter/Mitglied/Sozius, die Gesellschaft oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden eigene Gebühren nicht erstattet.
- 7.5 Bei der Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten ersetzt der Versicherer begrenzt auf seine Leistungspflicht Kosten höchstens nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse nach deutschem Kosten- und Gebührenrecht, sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anders vereinbart ist. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 7.6 Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenregulierungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen; dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

8. Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung

An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung, höchstens jedoch bis zur Versicherungssumme.

9. Leistungsbegrenzung bei gescheiterter Erledigung des Haftpflichtanspruchs oder Zurverfügungstellung der Versicherungsleistung

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, oder falls der Versicherer seinen vertragsmäßigen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 4 Ausschlüsse

Soweit in den Risikobeschreibungen und Besonderen Versicherungsbedingungen nicht anders vereinbart, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche

1. mit Auslandsbezug
 - 1.1 aus Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeglicher Art oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden,
 - 1.2 aus Tätigkeiten in Staaten außerhalb der Europäischen Union,
 - 1.3 welche vor Gerichten außerhalb der Staaten der Europäischen Union geltend gemacht werden; dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO),
 - 1.4 wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts anderer Staaten als der Europäischen Union;
2. soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
3. wegen Veruntreuung durch Personal, Angehörige oder Gesellschafter/Mitglied/Soziolen. Als Angehörige gelten der Ehegatte des Versicherungsnehmers, der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten sowie wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt ist;
4. des Versicherungsnehmers selbst sowie seiner Angehörigen gegen die versicherte Person;
5. wegen wissentlicher Pflichtverletzung;
6. aus jeder Tätigkeit des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Personen oder seines Personals als Leiter, Geschäftsführer, Vorstands- oder Aufsichtsrats, Beiratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine oder Verbände und als Angestellter.

B Der Versicherungsfall (§§ 5 und 6)

§ 5 Versicherungsfall, Obliegenheiten im Versicherungsfall, Leistungen des Versicherers

1 Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

2. Schadenanzeige

- 2.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntniserlangung vom Versicherungsnehmer in Textform anzuzeigen.
- 2.2 Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer innerhalb einer Woche ab Kenntniserlangung Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben bzw. die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
- 2.3 Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.
- 2.4 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet oder ein berufsrechtlich vorgesehene Schlichtungsverfahren eingeleitet, hat er außerdem innerhalb einer Woche Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens.
- 2.5 Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt. Für die Erben des Versicherungsnehmers tritt an Stelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.

3. Mitwirkung des Versicherungsnehmers bei der Schadenabwehr

- 3.1 Der Versicherungsnehmer ist, soweit für ihn zumutbar, verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers (insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient.
- 3.2 Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.
- 3.3 Den aus Anlass eines Schadenfalles erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen. Sonstiger anfallender Aufwand sowie auch die Kosten eines vom Versicherungsnehmer außergerichtlich beauftragten Bevollmächtigten werden nicht erstattet, soweit nicht anders vereinbart.
- 3.4 Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich; die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.

4. Zahlung des Versicherers

- 4.1 **Zeitpunkt**
Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung (§ 3 Ziff. 3.2) für den Versicherer festgestellt, hat dieser den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 4.2 **Erfüllung**
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

§ 6 Leistungsfreiheit, Leistungskürzung und Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung nach § 5

1. Leistungsfreiheit

Wird eine Obliegenheit verletzt, die dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat.

2. Leistungskürzung

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

3. Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung nach § 5

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

C Das Versicherungsverhältnis (§§ 7–14)

§ 7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung, Verpfändung, Rückgriffsansprüche

1. Versicherung für fremde Rechnung

- 1.1 Geltung der Vertragsbestimmungen für versicherte Personen
Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche erstreckt, die gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst gerichtet sind (versicherte Personen), finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Der Versicherungsnehmer bleibt neben den versicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 1.2 Zurechnung
In der Person des Versicherten gegebene Umstände, welche den Versicherungsschutz beeinflussen, werden dem Versicherungsnehmer zugerechnet.
- 1.3 Geltendmachung der Versicherungsansprüche
Versicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.

2. Abtretung, Verpfändung

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

3. Rückgriffsansprüche

- 3.1 Übergang von Ansprüchen des Versicherungsnehmers gegen Dritte
Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.
- 3.2 Rückgriff gegen Angestellte des Versicherungsnehmers
Rückgriff gegen Angestellte des Versicherungsnehmers wird nur genommen, wenn der Angestellte seine Pflichten vorsätzlich oder wissentlich verletzt hat.
- 3.3 Währungs- und Mitwirkungspflichten
Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch gemäß Ziff. 3.1 oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Die Folgen einer Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § 86 Abs. 2 VVG.

§ 8 Prämienzahlung (Erst- und Folgeprämie) und Rechtsfolgen bei Nichtzahlung, Verzug bei Abbuchung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung

1. Vorläufige Deckung

- 1.1 Prämie
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, eine Prämie für die vorläufige Deckung zu zahlen, soweit der Hauptvertrag mit dem Versicherer der vorläufigen Deckung nicht zustande kommt. Diese entspricht der Laufzeit der vorläufigen Deckung in Höhe des Teils der Prämie, die beim Zustandekommen des Hauptvertrags für diesen zu zahlen wäre.
- 1.2 Wegfall des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz aus einer vorläufigen Deckung entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer die Erstprämie für den endgültigen Versicherungsvertrag nicht rechtzeitig gezahlt hat.
- 1.3 Rechtzeitigkeit der Zahlung
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Zugang der Deckungszusage und der Zahlungsaufforderung erfolgt.

2. Zahlung der Erstprämie des Hauptvertrages

- 2.1 Fälligkeit
Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsschutzes. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt die erste Rate als Erstprämie.
- 2.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Nichtzahlung
Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 2.3 Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung
Ist die Prämie zurzeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Zahlung der Folgeprämien des Hauptvertrages

- 3.1 **Fälligkeit**
Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3 Ziff. 2.1) zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen und sonstige Prämien bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben zu entrichten.
- 3.2 **Zahlungsfrist bei Nichtzahlung**
Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen. Dabei sind die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen zu beziffern und die Rechtsfolgen anzugeben, die nach den nachfolgenden Ziff. 3.3 und 3.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 3.3 **Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung**
Tritt der Verstoß nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- 3.4 **Kündigungsrecht des Versicherers bei Nichtzahlung**
Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

4. Verzug bei Abbuchung

- 4.1 **Verzugsvoraussetzungen**
Ist vereinbart, dass der Versicherer die jeweils fällige Prämie von einem Konto einzieht und kann diese aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht eingezogen werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung von seinem Konto, gerät er in Verzug und es können ihm auch die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Der Versicherer ist zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- 4.2 **Verzug nach Zahlungsaufforderung**
Ist die Einziehung einer Prämie aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kommt er erst in Verzug, wenn er nach Zahlungsaufforderung in Textform nicht fristgerecht zahlt.
- 4.3 **Aufforderungsrecht des Versicherers zur Überweisung**
Kann aufgrund eines Widerspruchs oder aus anderen Gründen eine Prämie nicht eingezogen werden, so kann der Versicherer von weiteren Einzugsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung durch Überweisung auffordern.

5. Prämienregulierung

Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen gemäß § 11 Ziff. 4.2 wird die Prämie entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtig gestellt. Kommt der Hauptberuf in Wegfall (§ 9 Ziff. 4), so gilt für die Prämienbemessung von dem Zeitpunkte des Wegfalls an ein bisheriger Nebenberuf als Hauptberuf.

6. Prämienrückerstattung

- 6.1 **Zeitanteilige Prämie**
- 6.1.1 **Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.**
- 6.1.2 **Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Prämie auf mehrere Jahre vorausbezahlt war oder das Verhältnis infolge Kündigung im Schadenfalle (§ 9 Ziff. 2) endet.**
- 6.1.3 **Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung (§ 11 Ziff. 3.1) beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.**
- 6.2 **Geschäftsgebühr**
Tritt der Versicherer wegen Zahlungsverzug der Erstprämie (Ziff. 2.2) zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung, Beendigung des Versicherungsvertrages

1. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

- 1.1 **Vorläufige Deckung**
- 1.1.1 **Die vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt.**
- 1.1.2 **Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seinen Antrag nach § 8 VVG widerruft oder einen Widerspruch nach § 5 Abs. 1 u. 2 VVG erklärt, endet die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer.**
- 1.1.3 **Ist die vorläufige Deckung befristet, endet sie automatisch mit Fristablauf. Ziff. 1.1.1 bleibt unberührt.**

- 1.1.4 Ist die vorläufige Deckung unbefristet, kann jede Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist in Text-form kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam. Ziff. 1.1.1 bleibt unberührt.
- 1.2 Hauptvertrag
Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechts-wirksam, sofern sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablaufe des Vertrages in Textform erklärt wird.
- 2. Kündigung im Schadenfall**
- 2.1 Kündigungsvoraussetzungen
Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalles in Textform gekündigt werden, wenn eine Zahlung auf Grund eines Versicherungsfalles geleistet wurde. Dies gilt auch, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es zum Rechtsstreit kommen zu lassen oder der Haftpflichtanspruch rechtsshängig geworden ist oder der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist sowie der Anspruch auf Freistellung ihm gegenüber zu Unrecht abgelehnt wurde.
- 2.2 Kündigungsfrist
Der Versicherer hat ab Kenntnis vom Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
- 2.3 Erlöschen des Kündigungsrechts
Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.
- 3. Rechtzeitigkeit der Kündigung**
- Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.
- 4. Beendigung des Versicherungsschutzes**
- Bei Wegfall des versicherten Interesses (z. B. Wegfall der Zulassung) endet das Versicherungsverhältnis.

§ 10 Verjährung, zuständiges Gericht, anwendbares Recht

- 1. Verjährung**
- Die Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2. Zuständiges Gericht**
- 2.1 Klagen gegen den Versicherer
- 2.1.1 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den Versicherer bei dem für seinen Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz seiner vertragsführenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.
- 2.1.2 Für Klagen des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das deutsche Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige deutsche Gericht nach dem Geschäftssitz.
- 2.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer
- 2.2.1 Für Klagen des Versicherers ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 2.2.2 Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz.
- 2.3 Unbekannter Wohnsitz oder Aufenthalt des Versicherungsnehmers
Ist der Wohnsitz oder der gewöhnlicher Aufenthalt des Versicherungsnehmers in Deutschland im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer ausschließlich nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, gilt dies entsprechend, wenn sein Geschäftssitz unbekannt ist.
- 2.4 Wohn- oder Geschäftssitz des Versicherungsnehmers außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegen oder der Schweiz
Hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegen oder der Schweiz, ist das Gericht nach Ziff. 2.3 Satz 1 ausschließlich zuständig.
- 3. Anwendbares Recht**
- Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.

§ 11 Form der Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer, Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers, Rechtsfolgen von deren Verletzungen, Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit

1. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- 1.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 1.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 1.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 1.2 entsprechende Anwendung.

2. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

- 2.1 **Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen (z. B. Ziff. 4.2.2). Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
- 2.2 **Gefahrumstände**
Gefahrumstände sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
- 2.3 **Zurechnung des Vertreterwissens**
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

3. Rechtsfolgen von deren Verletzungen

- 3.1 **Rechte des Versicherers**
Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19–22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern.
- 3.2 **Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Vertragsänderung**
Erhöht sich durch die Vertragsänderung gemäß Ziff. 2.1 die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Abs. 6 VVG kündigen.

4. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit

- 4.1 **Vorläufige Deckung**
Schließt der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer ab, hat er dem bisherigen Versicherer den Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.
- 4.2 **Gefahrerhöhung**
 - 4.2.1 **Selbständige Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers**
Treten nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers Umstände ein, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben (Ziff. 2) und hat der Versicherer nach diesen bei Begründung des Versicherungsvertrages in Textform gefragt, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
 - 4.2.2 **Anzeigepflicht nach Aufforderung des Versicherers**
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung durch den Versicherer Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Dies sind zum Beispiel zuschlagspflichtige Personen, der bei einem anderen Versicherer bestehende Versicherungsschutz für eine höhere Versicherungssumme oder der erstmalige Abschluss eines solchen Versicherungsvertrages sowie Änderungen einer Nebentätigkeit. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Diese Aufforderung kann auch durch einen der Prämienrechnung beigefügten Hinweis erfolgen.
Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
 - 4.2.3 **Leistungsfreiheit infolge unrichtiger Angaben und arglistigen Verschweigens**
Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen gemäß Ziff. 4.2.1 und 4.2.2 oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer unter den Voraussetzungen des § 26 VVG berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.
- 4.3 **Änderung von Anschrift und Name**
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer

bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

§ 12 Gesellschafter, Mitinhaber, Sozien

1. Versicherungsfall

Der Versicherungsfall auch nur eines Gesellschafters/Mitinhabers/Soziums (§ 1 Ziff. 2) gilt als Versicherungsfall aller Gesellschafter/Mitinhaber/Sozien. Dies gilt nicht für Tätigkeiten außerhalb der gemeinschaftlichen Berufsausübung.

2. Durchschnittsleistung

Der Versicherer tritt für diese zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Für diese Durchschnittsleistung gilt folgendes:

- 2.1 Die Leistung auf die Haftpflichtsumme ist in der Weise zu berechnen, dass zunächst bei jedem einzelnen Gesellschafter/Mitinhaber/Sozium festgestellt wird, wie viel er vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Gesellschafter/Mitinhaber/Sozium zu sein, allein einzutreten hätte (fiktive Leistung), und sodann die Summe dieser fiktiven Leistung durch die Zahl aller Gesellschafter/Mitinhaber/Sozien geteilt wird;
- 2.2 Bezüglich der Kosten sind die Bestimmungen in § 3 Ziff. 7 in sinngemäßer Verbindung mit den vorstehenden Bestimmungen anzuwenden.

3. Anwendung auf Nichtversicherungsnehmer

Dieser Durchschnittsversicherungsschutz besteht nach Maßgabe des § 7 Ziff. 1.1 auch zugunsten eines Gesellschafters/Mitinhabers/Soziums, der Nichtversicherungsnehmer ist.

§ 13 Mitarbeiter

1. Mitarbeiter als Risikoerweiterung

Die Beschäftigung eines zuschlagspflichtigen Mitarbeiters, der nicht als Gesellschafter/Mitinhaber/Sozium im Sinne des § 1 Ziff. 2 gilt, ist eine Erweiterung des versicherten Risikos nach § 11 Ziff. 4.2.

2. Folgen der Nichtanzeige

Wird die Beschäftigung eines zuschlagspflichtigen Mitarbeiters nicht angezeigt, verringert sich die Leistung (§ 12) des Versicherers in dem Umfang, als ob der Mitarbeiter Gesellschafter/ Mitinhaber/Sozium im Sinne von § 1 Ziff. 2 wäre.

3. Versicherungsschutz für Mitarbeiter

In Ansehung solcher Verstöße, die vor Ablauf der Frist des § 11 Ziff. 4.2.2 oder nach Bezahlung eines Mitarbeiterzuschlags erfolgt sind, umfasst die Versicherung im Rahmen des Versicherungsvertrages auch Haftpflichtansprüche, die unmittelbar gegen die Mitarbeiter erhoben werden (§ 7 Ziff. 1.1).

§ 14 Kumulsperr

1. Kumulsperr für den Versicherungsnehmer

Unterhält der Versicherungsnehmer auf Grund zusätzlicher Qualifikationen weitere Versicherungsverträge und kann er für einen und denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem oder mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch nehmen, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen diese Versicherungssumme die obliegende Leistung bezüglich dieses Verstoßes; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet also nicht statt. § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG gilt entsprechend. Dies gilt entsprechend, soweit eine versicherte Person auf Grund weiterer Versicherungsverträge Versicherungsschutz in Anspruch nehmen kann.

2. Mehrere Versicherungsnehmer mit unterschiedlichen Berufsqualifikationen

Werden Angehörige der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe, welche auf Grund gleicher, mehrfacher oder verschiedener Qualifikation Versicherungsverträge unterhalten oder über diese Versicherungsschutz haben, für ein- und denselben Verstoß verantwortlich gemacht und kann für diesen Verstoß Versicherungsschutz aus mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch genommen werden, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme die Leistung aus allen Versicherungsverträgen; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

§ 15 Beschwerden

Beschwerden können – außer an den Versicherer – auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.

Allgemeine Vertragsinformationen

gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

1. Identität des Versicherers

VHV Allgemeine Versicherung AG
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Registergericht: Amtsgericht Hannover
Registernummer: HRB 57331
USt-IdNr.: DE 815 099 837
Postanschrift: 30138 Hannover
Hausanschrift und
Sitz der Gesellschaft: VHV-Platz 1
30177 Hannover
(ladungsfähige Anschrift)
Vorstand: Thomas Voigt (Sprecher), Dr. Per-Johan Horgby,
Jürgen A. Junker, Dietrich Werner
Vorsitzender
des Aufsichtsrates: Uwe H. Reuter

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die VHV Allgemeine Versicherung AG betreibt das Versicherungsgeschäft in den folgenden Versicherungssparten:

- Kraftfahrtversicherung,
- Allgemeine Haftpflichtversicherung,
- Sachversicherung inkl. Technische Versicherungen,
- Unfallversicherung,
- Kautionsversicherung.

3. Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Für das Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten der Antrag, die gesetzlichen Bestimmungen und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die für die einzelnen Versicherungsarten geltenden Besondere Bedingungen, Tarifbestimmungen und Sondervereinbarungen.

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den jeweils dem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsbestimmungen.

5. Gesamtpreis der Versicherung

Die Höhe der Einzelbeiträge, der zu entrichtende Gesamtbeitrag einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer und der Zeitraum für den der Beitrag zu zahlen ist, sind im Antrag und im Versicherungsschein ausgewiesen.

6. Zusätzliche Kosten

Bei Beitragsrückständen berechnen wir 3,50 EUR je Mahnung; bei Rückläufern im Lastschriftverfahren behalten wir uns vor, Ihnen die Bankgebühren in Rechnung zu stellen. Weitere Gebühren oder Kosten, z.B. für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben. Falls besondere Kosten für Telekommunikationsgebühren anfallen, die über die normalen Telefonkosten hinausgehen, werden diese bei der jeweiligen Telefonnummer angegeben.

7. Beitragszahlung

Die Beiträge sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu zahlen. Diese Termine, die Zahlungsart und die Zahlungsweise können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

8. Gültigkeit des Angebots

Den Ihnen überreichten Angebots- und Antragsunterlagen liegen die Beiträge, Versicherungsleistungen, Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen zugrunde, die zum Zeitpunkt der Aushändigung gelten.

9. Zustandekommen des Vertrages

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmende Vertragserklärung (Willenserklärungen) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen widerrufen.

Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweisen auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz kann (weil z.B. noch Einzelheiten der Vertragsgestaltung zu klären sind) auch auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage in Kraft treten. Diese ist zunächst ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

10. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

VHV Allgemeine Versicherung AG / 30138 Hannover
F 0511.907-89 99, service@vhv.de

11. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat	X	1/360 des Jahresbeitrages bzw. 1/30 des Monatsbeitrages
---	---	---

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

12. Laufzeit des Vertrages

Die Versicherungsdauer beträgt in der Regel mindestens ein Jahr. Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres verlängert sich der jeweilige Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Etwaige Besonderheiten ergeben sich aus dem Antrag oder dem Versicherungsschein.

13. Beendigung des Vertrages

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr und bei Verträgen, die von vornherein einen festen Endtermin vorsehen, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Handelt es sich um einen Mehrjahresvertrag, entnehmen Sie alles Nähere bitte dem Versicherungsschein.

Im Übrigen besteht ein Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:

- Für den Versicherer und den Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall,
- Für den Versicherer bei Nichtzahlung des Folgebeitrages,
- Für den Versicherungsnehmer bei Beitragserhöhung.

Einzelheiten können Sie den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Bedingungen entnehmen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

14. Anzuwendendes Recht, zuständiges Gericht

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist Hannover. Als natürliche Person können Sie aber auch an dem Gericht klagen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren festen Wohnsitz haben oder, in Ermangelung eines solchen, Ihr gewöhnlicher Wohnsitz liegt.

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, bestimmt sich abweichend von vorgenannter Regelung die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

15. Anzuwendende Sprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit; während der Laufzeit dieses Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

16. Aufsichtsbehörde

Sind Sie mit der Betreuung durch uns nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungen

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Tel. (02 28) 41 08-0

Fax (02 28) 41 08-1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Zusätzliche besondere Vereinbarungen zum Tarif Select des SdV e.V. (2019)

H 625

Ergänzungen und Erweiterungen zur Risikobeschreibung und Besonderen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler (RB VersV SdV Select 2019-01)

§ 1 Herausgabe von Informationen und Einsatz des Internets

Die Bestimmung „Einsatz Internet“ (KL SdV Select 2014-01, H 607) erhält folgende Fassung:

Versicherungsschutz besteht auch für das Erstellen und die Herausgabe von Informationen zu Werbe- und Vertriebszwecken an Kunden und Interessenten in Form von Broschüren, Flyern usw..

Versicherungsschutz besteht auch für den Einsatz des Internets. Dazu zählen der werbliche Auftritt, das Bereithalten von Service (z. B. Online-Ordner), der Direkt- und sonstige Vertrieb über das Internet und Online-Dienste sowie das Einrichten und Betreiben so genannter virtueller Vertriebswege im Rahmen der versicherten Tätigkeit.

Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden, die durch „Viren“, sonstige Sabotageprogramme sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung (zum Beispiel Informationspiraterie) verursacht oder mit verursacht werden.

Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist: Der Versicherungsnehmer unterhält ein aktuelles Sicherheitssystem. Die Bestimmung „Ergänzung § 6 Ausschlüsse“ der KL SdV Select 2014-01 (H 607) entfällt insoweit.

§ 2 Dokumentation der Beratung

Der Versicherer wird sich im Falle einer inhaltlichen Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Dokumentation der Beratung gemäß § 62 Versicherungsvertragsgesetz nicht auf den Ausschlussstatbestand der wissentlichen Pflichtverletzung gemäß Teil A § 4 Ziff. 5 AVB-Allgemein (H 612) und in Ergänzung Teil 2 (H 601) berufen, sofern der Versicherungsnehmer nach bestem Wissen und Gewissen:

- die Wünsche und Bedürfnisse des Kunden (den Kundenwunsch bzw. den Anlass der Beratung, den Kundenbedarf),
- den Rat und die Begründung seiner Empfehlung,
- die Kundenentscheidung sowie
- die Grundlage der Marktuntersuchung

dokumentiert.

§ 3 Gerichts- und Anwaltskosten

In Erweiterung von Teil A § 3 Ziffer 7 AVB-Allgemein (H 612) ersetzt der Versicherer bei behauptetem unlauteren Wettbewerb durch Online-Aktivitäten im Rahmen der Versicherungssumme:

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer;
- außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, soweit ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung gegen ihn geltend gemacht werden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer unverzüglich über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, die Unterlassungs- oder Widerrufsklage sowie das außergerichtliche Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren.

§ 4 Schiedsgerichtsverfahren

In Ergänzung von Teil A § 3 Ziffer 3 AVB-Allgemein (H 612) besteht Versicherungsschutz auch bei der Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren unter folgender Voraussetzung: es wird die Verfahrensordnung der deutschen Zivilprozessordnung (§§ 1015 ff. ZPO) oder der Internationalen Handelskammer Paris zugrunde gelegt.

§ 5 Versicherungsschutz für Erben des Versicherungsnehmers

In Erweiterung von Teil C § 7 AVB-Allgemein (H 612) besteht Versicherungsschutz auch für gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen gegen ihre Pflichten nach § 673 Satz 2 BGB. Voraussetzung hierfür ist: Die zugrunde liegenden Verstöße sind bis zur Bestellung eines Vertreters nach §§ 45, 46 GewO oder bis zur Veräußerung des Betriebs vorgekommen. Dies gilt längstens bis zu acht Wochen nach dem Tod des Versicherungsnehmers.

§ 6 Erteilung von Vollmachten

In Erweiterung von Teil A § 3 Ziffer 3 AVB Allgemein (H 612) gilt:

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Haftpflichtanspruch, muss der Versicherungsnehmer gegen Mahnbefehle oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz selbst fristgemäß Widerspruch erheben. Die erforderlichen Rechtsbehelfe muss er selbst eigenverantwortlich einlegen.

Die Beauftragung von Prozessbevollmächtigten durch den Versicherer erfolgt im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer. Dem SdV e.V. steht bei der Auswahl des Prozessbevollmächtigten ein Vorschlagsrecht zu. Kommt es zu keiner Einigung bleibt der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die Prozessführung zu überlassen und dem Prozessbevollmächtigten eine Prozessvollmacht zu erteilen.

§ 7 Versicherte Tätigkeiten

Im Tarif Select wird die Risikobeschreibung und Besondere Versicherungsbedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler wie folgt ergänzt:

Versicherungsschutz besteht auch für

- 1a. die Vermittlung von physischen Edelmetallen oder Edelmetallkaufverträgen (z. B. Gold, Silber, Platin), sofern keine Versicherungspflicht nach § 34f GewO besteht (Ziffer 1 gilt nur, sofern die Mitversicherung der Vermittlung von sonstigen Finanzdienstleistungen vereinbart ist);
- 1b. die Vermittlung von Investments in Erneuerbare Energien:
 - Photovoltaik- und Solaranlagen,
 - Luft-, Wasser- und Erdwärmeanlagen,
 - Windkraftanlagen,
 - Blockheizkraftwerke,sofern es sich nicht um Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG handelt und daher eine Erlaubnispflicht gem. § 34f Abs. 1 S.1 Nr. 3 GewO besteht.
2. die Vermittlung von Direktinvestitionen in die gewerbliche Nutzung von Transport-Containern, sofern es sich nicht um Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) handelt. Versicherungsschutz besteht auch für die Vermittlung der damit in Zusammenhang stehenden Bewirtschaftungsverträge (Ziffer 2 gilt nur, sofern die Mitversicherung der Vermittlung von sonstigen Finanzdienstleistungen vereinbart ist);
3. die Vermittlung an einen externen Dienstleister zur Erstellung von Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten oder Vergleichbarem;
4. die rechtlich zulässige Tätigkeit als Generationenberater. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Der Beratende verfügt über ein IHK-Zertifikat als Generationenberater oder ein Zertifikat als „Best Ager-Berater“ der DMA;
5. Beratungsleistungen in Bezug auf Patientenverfügungen;
6. die rechtlich zulässige Nebentätigkeit als Demografie Berater (Erstellen von Altersstrukturanalysen nebst Handlungsempfehlungen). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Der Beratende verfügt über eine nachgewiesene Qualifikation als Demografie-Berater einer anerkannten Zertifizierungsstelle.
7. die Vermittlung und rechtlich zulässige Beratung im Bereich des betrieblichen Entgeltmanagements (Nettolohnoptimierung);
8. alle im Zusammenhang mit der Vermittlertätigkeit anfallenden Bürodienstleistungen, z. B. die Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen, die Pflege von Originalversicherungsunterlagen oder die Erstellung von Bestands- und Beitragsübersichten. Hierunter fällt auch die Verwaltung von Versicherungsverträgen über eine Online-Plattform;
9. die Ausübung berufsbezogener Neben- und Servicedienstleistungen. Dies gilt auch, soweit diese gegen ein gesondertes Entgelt erbracht werden.

Besteht für die sonstigen Berufstätigkeiten eine gesonderte Erlaubnis- oder Zulassungspflichtpflicht gilt: Der Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer die Grenzen der unzulässigen Tätigkeit nicht wissentlich überschritten hat.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei Erbringung von Rechtsdienstleistungen gemäß § 5 Abs. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) ist:

- die erbrachten Nebenleistungen gehören im Zusammenhang mit den sonstigen Berufstätigkeiten zu deren Berufs- oder Tätigkeitsbildern
und
- die Grenzen der erlaubten Tätigkeit werden nicht bewusst überschritten;

10. Haftpflichtansprüche für unmittelbar verursachte Vermögensschäden aufgrund der versehentlichen Verletzung von Datenschutzgesetzen (durch Missbrauch personenbezogener Daten);

11. gesetzliche Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten.

Mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden wegen der Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.

12. (Ziffer 12 gilt nur, sofern im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart)
die Tätigkeit als Finanzplaner, soweit eine Qualifikation nach CFB, EBS-Finance oder eine hiermit vergleichbare Qualifikation besteht;
13. (Ziffer 13 gilt nur, sofern im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart)
die Tätigkeit als Haus- und Grundstücksverwalter von privat und gewerblich genutzten Immobilien sowie als Wohnungseigentumsverwalter gemäß § 27 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) soweit die Anzahl der verwalteten Wohn- und Geschäftseinheiten 50 nicht übersteigt.

Kein Versicherungsschutz wird geboten für die Verwaltung von eigenem Haus-, Grundstück- und Wohnungseigentum.

Für die Tätigkeit als Haus-, Grundstücks- und Wohnimmobilienverwalter steht die im Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungssumme immer in voller Höhe zur Verfügung. Dabei gilt: Bei Verbrauch der Versicherungssumme durch Versicherungsfälle aus anderen im Versicherungsschein genannten Bereichen steht die ausgewiesene Versicherungssumme für Versicherungsfälle im Bereich der erlaubnispflichtigen Wohnimmobilienverwaltung in voller Höhe zur Verfügung.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen, wenn der Versicherungsnehmer nicht gerichtswirksam nachweisen kann,

14. die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen, sofern es sich hierbei um Schadenersatzansprüche aufgrund nicht angezeigter Gefahrerhöhung während einer Bestandsübernahme handelt und dem Versicherungsnehmer zum Schadenzeitpunkt keine vollständigen Vertragsunterlagen seitens des Versicherers des versicherten Risikos vorlagen. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.
15. auch die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen, wenn der Versicherungsnehmer nicht gerichtswirksam nachweisen kann, dass er vor der Gewerbeabmeldung die bestehenden Maklerverträge mit seinen Kunden gekündigt hat.

16. die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der Betriebsangehörigen einschließlich des angestellten Datenschutzbeauftragten wegen eines Vermögensschadens aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Mitversichert sind insoweit Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

Nicht versichert bleiben Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Gleiches gilt für Bußen und Strafen sowie die Kosten derartiger Verfahren gegenüber Auftragsdatenverarbeitern.

Die Höchstersatzleistung sind auf ist auf 10.000 EUR begrenzt.

17. die Vermittlung von Gas- und Stromtarifen an Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Unter den Versicherungsschutz fallen auch Verhandlungen für den Kunden über Konditionen mit den Versorgern und Lieferanten.

§ 8 Zusatzdeckung Immobiliardarlehensvermittlung

(§ 8 gilt nur, sofern im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart)

Ergänzend zu den Besonderen Bedingungen und Besonderen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter Tarif Select besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der rechtlich zulässigen Vermittlung von Immobiliardarlehen (§ 34i Absatz 2 Nummer 3 GewO).

§ 9 Beitragsfreistellung bei schwerer Krankheit

Wird durch einen Unfall oder eine Krankheit ein Organ (Gehirn, zentrales Nervensystem, Lunge, Nieren, Herz oder Leber) geschädigt und resultiert hieraus eine dauerhafte körperliche Beeinträchtigung wird der Vertrag auf Wunsch des VN für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten beitragsfrei gestellt. Gleiches gilt bei schweren Erkrankungen (z. B. HIV-Infektion, Creutzfeldt-Jakob-Syndrom, schwere Motoneuronen-Erkrankung (z. B. ALS), Polio, Organtransplantation, Erkrankungen die zur Gehörlosigkeit, Blindheit oder Lähmung führen und schwere Verbrennungen), Krebserkrankungen (Stadium/Grad I) oder bei Eintritt einer Pflegebedürftigkeit (ab Pflegegrad 2).

Voraussetzung ist, dass die Geschäftsfähigkeit des VN in vollem Umfang erhalten bleibt.

Hinweis: Bei Übermittlung der persönlichen Daten (Krankheiten etc.) ist unbedingt auf Einhaltung der Regelungen der DSGVO zu achten.

§ 10 Verlängerte Mahnfrist im Krankheitsfall

In Abänderung von § 8 Ziffer 3.2 der AVB-Allgemein 2014-01 (H 612) verlängert sich die Zahlungsfrist auf 6 Wochen, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass unmittelbar vor Fälligkeit der Prämie ein mindestens vierwöchiger Krankenhausaufenthalt vorlag. Satz 2 des § 8 Ziffer 3.2 AVB Allgemein (H 612) bleibt bestehen.

§ 11 Angehörigenklausel

In teilweiser Abänderung des § 4 Ziff. 4 AVB-Allgemein bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche von Gesellschaftern/Mitinhabern und Angehörigen des Versicherungsnehmers sowie von Personen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, soweit sich die Ansprüche handelt, die sich gemäß den Regelungen des § 34d GewO ergeben können.

§ 12 Vertretung des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Vertretung von und durch Kollegen im Urlaubs-, Krankheits- oder Todesfall, soweit diese die dafür erforderliche Qualifikation und Berufserfahrung besitzen und die Vertretungsdauer ein Jahr nicht übersteigt.

§ 13 Tippgeber

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche, die sich gegen den Versicherungsnehmer nach Abmeldung seines Gewerbes und Löschung seiner IHK-Zulassung, als Tippgeber richten. Voraussetzung ist, dass eine tatsächliche Beratung oder Vermittlung nicht stattgefunden hat.

Soweit die Gewerbeabmeldung und Löschung der IHK-Zulassung direkt an diesen Versicherungsvertrag erfolgt ist, beträgt subsidiär, beschränkt auf 5 Jahre Versicherungsschutz als Tippgeber.

§ 14 Forderungsausfallrisiko

1. Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

1. Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten wegen eines erfolgten Bestandsverkaufes geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Ereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Verpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des ersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts zur Zahlung verpflichtet ist (schädigender Dritter).

Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der zur Zahlung Verpflichtete Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten.

2. Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer leistungspflichtig, wenn

1. die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist oder ein notarielles Schuldanerkennnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt wurde.

Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte

2. der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person nachweist, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,

und

3. an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

3. Umfang der Forderungsausfalldeckung

1. Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
2. Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf 100.000 EUR begrenzt; die Mindestschadenhöhe beträgt 5.000 EUR.
3. Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Ersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in Europa eintreten.

5. Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

5.1 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- (1) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- (2) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- (3) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- (4) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

§ 15 Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug

In Erweiterung von § 4 Ziff. 1.2 AVB-Allgemein besteht Versicherungsschutz im Bereich Europa; dieser Geltungsbereich Europa umfasst den Kontinent Europa im geografischen Sinn zuzüglich der außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

§ 16 Jahreshöchstleistung

In Abänderung zu § 3 Ziffer 5 AVB-Allgemein beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden (Jahreshöchstleistung) das Sechsfache der Versicherungssumme.

§ 17 Leistungs-Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Werden die dieser Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Dies gilt nicht in Bezug auf vereinbarte Deckungssummen und Selbstbeteiligungen.

§ 18 Vorversicherungs-Garantie

Sollte sich bei einem Schadensfall herausstellen, dass der VN durch die allgemein zugänglichen Vertragsbedingungen zur Haftpflichtversicherung des unmittelbaren vorherigen deutschen VR in Bezug auf den Versicherungsumfang (Deckung von Haftpflichtansprüchen) bessergestellt gewesen wäre, wird der VR nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags regulieren. Diese Garantie bezieht sich ausdrücklich nur auf die Versicherungsvermittlung. Die Bedingungen des letzten VR müssen bekannt sein.

§ 19 Mitversicherung der Betätigung als „Pooler“

Mitversichert ist als Versicherungsmakler gemäß § 34 d Absatz 1 GewO die Tätigkeit als „Pooler“. Mitversichert sind in diesem Zusammenhang folgende Tätigkeiten:

- a) Dienstleistungen für Versicherungsvermittler hinsichtlich der Versicherungskonzepterstellung;
- b) Prüfung von Versicherungsverträgen der angeschlossenen Vermittler;
- c) Formale Prüfung und Weiterleitung von Anträgen zu Finanzdienstleistungen der angeschlossenen Vermittler, sofern die zu vermittelnden Produkte im Versicherungsumfang enthalten sind. Die Prüfung der Produkte selbst (zum Beispiel hinsichtlich Werthaltigkeit oder Plausibilität) ist nicht versichert;
- d) Policieren von Versicherungsverträgen im Namen von Versicherungsgesellschaften;
- e) Durchführen von Inkasso;
- f) Durchführen von Abrechnungen mit den angeschlossenen Vermittlern;
- g) Mitarbeiterschulungen.

§ 20 Wechsel des Tarifs innerhalb der PKV gemäß § 204 Versicherungsvertragsgesetz

Klarstellend besteht auch Versicherungsschutz für die rechtlich zulässige Beratung im Rahmen eines Tarifwechsels gemäß § 204 Versicherungsvertragsgesetz.

§ 21 Abwehrschutz unterhalb des Selbstbehaltes

Abweichend zu § 3 Ziff. 6 AVB-Allgemein (H 612) besteht Abwehrschutz auch bei Ansprüchen unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes.

§ 22 Außergerichtliche Kosten

In Erweiterung von § 3 Ziff. 7 AVB-Allgemein (H 612) übernimmt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen Kosten eines vom Versicherungsnehmer beauftragten Fachanwalts für Versicherungsrecht, sofern die Geltendmachung des Haftpflichtanspruchs in einem Gerichtsverfahren wahrscheinlich ist. Sofern der Versicherer zustimmt, werden auch die Kosten im Rahmen einer Honorarvereinbarung übernommen. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die beabsichtigte Beauftragung unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherer kann der Beauftragung widersprechen, sofern die Beauftragung nicht geboten erscheint.

§ 23 Versehensklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist. Dies gilt nicht für vorvertragliche Anzeigepflichten (Versehensklausel).

§ 24 Tätigkeit in Netzwerken (Kooperationen)

Soweit der Versicherungsnehmer seine versicherten Tätigkeiten gemäß § 1 (H 601) sowie in Ergänzung von § 7 dieser Bedingungen im Rahmen eines Netzwerkes mit Dritten ausübt und die Netzwerkpartner jeweils im eigenen Namen ohne Vorliegen einer Gesellschaft/Außen-gesellschaft auftreten, besteht Abwehrschutz gemäß § 3 Ziff. 3.1 AVB-Allgemein (H 612) (Abwehrschutz und Freistellung), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit von Netzwerkpartnern begangenen Verstoßes persönlich in Anspruch genommen wird.

§ 25 Verfahren vor dem Versicherungsombudsmann und Schlichtungsstellen

In Ergänzung von § 3 Ziff. 7 AVB-Allgemein (H 612) trägt der Versicherer auch die Kosten des Verfahrens vor dem Versicherungsombudsmann und vor einer Schlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG).

Zeigt der Versicherungsnehmer dem Versicherer an, dass er sich bei dem Verfahren vor dem Versicherungsombudsmann einbringen will und ein Verfahren mit einer bindenden Entscheidung des Ombudsmannes gewählt werden soll (so genanntes Unternehmensverfahren mit Entscheidungsbefugnis bis maximal 10.000 Euro), so gilt: Der Versicherer kann innerhalb einer Woche nach Zugang der Anzeige des Versicherungsnehmers und der Beschwerdeschrift gegenüber dem Versicherungsnehmer erklären, dass er die automatische Verbindlichkeit der Entscheidung ihm gegenüber ablehnt. Unterbleibt eine solche Erklärung, erkennt der Versicherer eine verbindliche Entscheidung des Versicherungsombudsmannes über einen vom Versicherungsvertrag gedeckten Beschwerdegegenstand in einer Höhe bis maximal 10.000 Euro an und stellt den Versicherungsnehmer insoweit von Schadensersatzansprüchen frei.

Risikobeschreibung und Besondere Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler (RB VersV SdV Select 2015-01)

H 608

Teil 1 Risikobeschreibung

- § 1 Versicherte Tätigkeit
- § 2 Nicht versicherte Tätigkeiten

Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen

- § 3 Unbegrenzte Nachhaftung
- § 4 Freie Mitarbeiter
- § 5 Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug
- § 6 Ausschlüsse
- § 7 Meldepflichten des Versicherers
- § 8 Schadenanzeige
- § 9 Angehörigenklausel

Teil 1 Risikobeschreibung

§ 1 Versicherte Tätigkeit

Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-Allgemein) und der Besonderen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Versicherungsvermittler einschließlich der Vermittlung von Versicherungsprodukten der betrieblichen Altersvorsorge sowie der im Zusammenhang mit der Vermittlung erfolgten Beratung versichert.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Tippgeber außerhalb seiner erlaubnispflichtigen Tätigkeit oder gegen Tippgeber des Versicherungsnehmers, bei denen es sich nicht um eine nach § 34 GewO gewerbetreibende Person handelt, geltend gemacht werden. Als Tippgeber im Rahmen dieses Vertrages gilt eine Person, deren Tätigkeit darauf beschränkt ist, Möglichkeiten zum Abschluss von Verträgen namhaft zu machen oder Kontakte zu einem Vermittler bzw. dem Versicherungsnehmer herzustellen.

§ 2 Nicht versicherte Tätigkeiten

Nicht versichert ist die Beratung zu Versorgungseinrichtungen (Errichten, Betreiben) oder zur Bildung von Rückstellungen.

Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen

§ 3 Unbegrenzte Nachhaftung

In Erweiterung zu § 2 AVB-Allgemein umfasst die Versicherung die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.

§ 4 Freie Mitarbeiter

1. Versicherungsschutz besteht auch für die persönliche Inanspruchnahme der freien Mitarbeiter, sofern diese beitragsmäßig erfasst und als Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers in dessen Namen aufgetreten sind (§ 7 Ziff. 1 AVB-Allgemein).
2. § 7 Ziff. 3.2 AVB-Allgemein gilt sinngemäß.
3. Der Versicherungsschutz ersetzt nicht eine eigene Pflichtversicherung freier Mitarbeiter; soweit eigener Versicherungsschutz besteht, geht dieser vor.

§ 5 Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug

In Erweiterung von § 4 Ziff. 1.2-1.4 AVB-Allgemein besteht Versicherungsschutz auch für die Tätigkeit als Versicherungsvermittler in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Im Übrigen bleibt § 4 Ziff. 1 AVB-Allgemein unberührt.

§ 6 Ausschlüsse

In Ergänzung zu § 4 AVB-Allgemein sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden

1. aus der Bearbeitung von Schadenfällen außerhalb des vom Versicherungsnehmer verwalteten Versicherungsbestandes;
2. aus der Verletzung der Schweigepflicht sowie wegen unbefugter Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;

3. aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;
4. aus dem Erstellen versicherungsmathematischer Gutachten;
5. von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt.

§ 7 Meldepflichten des Versicherers

Der Versicherer verpflichtet sich, der gemäß § 10 Vers-VermV zuständigen Industrie- und Handelskammer, den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Schadenanzeige

§ 5 Ziff. 2.1 AVB-Allgemein wird wie folgt geändert:

Der Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, nach der schriftlichen Inanspruchnahme in Textform anzuzeigen.

§ 9 Angehörigenklausel

§ 4 Ziff. 4 AVB-Allgemein wird wie folgt abgeändert:

In teilweiser Einschränkung von § 4 Ziff. 4 AVB-Allgemein sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden von Angehörigen und Personen nur ausgeschlossen, wenn eine häusliche Gemeinschaft besteht, es sei denn, dass es sich um Ansprüche eines Mündels gegen seinen Vormund handelt.

Risikobeschreibung und Besondere Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Finanzanlagenvermittler mit Gewerbeurlaubnis nach § 34 f Absatz 1 Ziffer 1, 2 und 3 GewO (RB FAV 123 2015-01)

H 610

Teil 1 Risikobeschreibung

§ 1 Versicherte Tätigkeit

Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen

§ 2 Gesellschafter, Mitinhaber, Kooperationspartner

§ 3 Freie Mitarbeiter

§ 4 Unbegrenzte Nachhaftung

§ 5 Ausschlüsse

§ 6 Angehörigenklausel

Teil 1 Risikobeschreibung

§ 1 Versicherte Tätigkeit

Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-Allgemein) und der Besonderen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Finanzanlagenvermittler ist die gesetzliche Haftpflicht aus folgenden Tätigkeiten versichert:

1. Anlageberatung und Vermittlung des Erwerbs von Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen.
2. Anlageberatung und Vermittlung des Erwerbs von Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen.
3. Anlageberatung und Vermittlung des Erwerbs von Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes.

Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen

§ 2 Gesellschafter, Mitinhaber, Kooperationspartner

Übt der Versicherte die versicherte Tätigkeit nach außen hin tatsächlich oder dem Anschein nach gemeinschaftlich mit einem Gesellschafter, Mitinhaber oder Kooperationspartner aus, so ersetzt der Versicherungsschutz nicht deren eigene Pflichtversicherung. § 1 Ziff. 4 und 5 AVB-Allgemein finden keine Anwendung.

§ 3 Freie Mitarbeiter

1. Versicherungsschutz besteht auch für die persönliche Inanspruchnahme der freien Mitarbeiter, sofern diese beitragsmäßig erfasst und als Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers in dessen Namen aufgetreten sind (§ 7 Ziff. 1 AVB-Allgemein).
2. § 7 Ziff. 3.2 AVB-Allgemein gilt sinngemäß.
3. Der Versicherungsschutz ersetzt nicht eine eigene Pflichtversicherung freier Mitarbeiter; soweit eigener Versicherungsschutz besteht, geht dieser vor.

§ 4 Unbegrenzte Nachhaftung

In Erweiterung zu § 2 AVB-Allgemein umfasst die Versicherung die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.

§ 5 Ausschlüsse

In Erweiterung von § 4 Ziff. 1 AVB-Allgemein umfasst der Versicherungsschutz auch die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes. In Ergänzung zu § 4 AVB-Allgemein sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden

1. die sich aus Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter (insbesondere punitive und exemplary damages) ergeben;
2. aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten;

3. von juristischen Personen, wenn die Majorität der Anteile und von sonstigen Gesellschaften, wenn ein Anteil dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder einem Gesellschafter/Mithaber oder Angehörigen des Versicherungsnehmers oder Versicherten gehört; als Angehörige gelten;
- 3.1 der Ehegatte des Versicherungsnehmers;
- 3.2 der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten;
- 3.3 wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
4. von Gesellschaftern/Mithabern und Angehörigen des Versicherungsnehmers sowie von Personen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben;
5. aus bankmäßigem Betrieb und bankmäßiger Tätigkeit (Scheck-, Wechsel-, Giro-, Depositen-, Kontokorrent-, Devisen-Verkehr, Akkreditiv-Geschäfte usw.);
6. die aus dem eine getätigte Anlage betreffenden Rendite- oder Performancerisiko oder aus dem Bonitätsrisiko des Produktgebers resultieren. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Empfehlung von für den Kunden ungeeigneten/unangemessenen Anlagearten;
7. aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, sonstigem Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;
8. von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeiten in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigung Dritter handelt;
9. die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer Prospekte erstellt und/oder überarbeitet und/oder weitergeleitet oder in Umlauf gebracht hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreneigenschaft (insbesondere Prospekthaftung, Garantienstellung oder vergleichbare Garantieansprüche etc.) in Anspruch genommen wird.

§ 6 Angehörigenklausel

§ 4 Ziff. 4 AVB-Allgemein wird wie folgt abgeändert:

In teilweiser Einschränkung von § 4 Ziff. 4 AVB-Allgemein sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden von Angehörigen und Personen nur ausgeschlossen, wenn eine häusliche Gemeinschaft besteht, es sei denn, dass es sich um Ansprüche eines Mündels gegen seinen Vormund handelt.

Ergänzende besondere Vereinbarungen zum Tarif Select des SdV e.V.

H 607

Erweiterungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (KL SdV Select 2014-01)

Übernahme der Nachhaftung

Es besteht nach Maßgabe von § 2 Ziff. 2 AVB-Allgemein Versicherungsschutz für Verstöße, die während der Laufzeit der Vorverträge, welche vor Vertragsbeginn eingetreten sind, sofern die Verstöße während der Laufzeit dieses Vertrages gemeldet werden. Voraussetzung ist, dass der zugrundeliegende Verstoß über die Vorversicherungsverträge versichert gewesen wäre und der Vorversicherer ausschließlich wegen Ablaufs der Nachhaftungsfrist/Meldefrist keinen Versicherungsschutz zu gewähren hat. Der Versicherungsschutz ist auf den Versicherungsumfang des jeweiligen Vorvertrages begrenzt. Geht der Versicherungsschutz der Vorversicherungsverträge über den Versicherungsschutz dieses Vertrages hinaus, besteht nur im Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz. Schäden aus der Nachhaftungsübernahme werden auf die Versicherungssumme desjenigen Versicherungsjahres angerechnet, in dem sie gemeldet werden.

Angehörigenklausel

§ 4 Ziff. 4 AVB-Allgemein wird wie folgt abgeändert:

In teilweiser Einschränkung von § 4 Ziff. 4 AVB-Allgemein sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden von Angehörigen und Personen nur ausgeschlossen, wenn eine häusliche Gemeinschaft besteht, es sei denn, dass es sich um Ansprüche eines Mündels gegen seinen Vormund handelt.

Abwehrschutz

§ 4 Ziff. 5 AVB-Allgemein wird wie folgt ergänzt:

Erhebt die Anspruchstellerseite bei der Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person wegen eines Verstoßes bei Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit den Vorwurf einer wissentlichen Pflichtverletzung, wird dem Versicherungsnehmer im Rahmen und Umfang des zugrundeliegenden Versicherungsvertrages Abwehrschutz bis zur rechtskräftigen Feststellung der behaupteten wissentlichen Pflichtverletzung gewährt. Dies gilt, soweit der Versicherungsnehmer dem Versicherer nachvollziehbar darlegen kann, dass nach seiner Auffassung keine wissentliche Pflichtverletzung gegeben ist. Etwaige seitens des Versicherers verauslagte Kosten sind im Falle der rechtskräftigen Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung von dem Versicherungsnehmer an den Versicherer zu erstatten. Die Versicherungsleistung in der Hauptsache wird von dieser Regelung nicht berührt. Die Übernahme der Abwehrkosten bedeutet nicht, dass der Versicherer Deckung und/oder Haftung unter diesem Vertrag anerkennt.

Verlängerung der Kündigungsfrist im Schadenfall

§ 9 Ziff. 2.2. Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Versicherer hat ab Kenntnis vom Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.

Anhörungsrecht des SdV e.V.

Der SdV e.V. erhält ein Anhörungsrecht im Falle einer Schadenfallkündigung des Versicherers.

Die Risikobeschreibung und Besondere Versicherungsbedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler Teil 1 Risikobeschreibung wird wie folgt ergänzt:

Vermittlung von „gebrauchten“ Lebensversicherungen

Mitversichert ist die Vermittlung von „gebrauchten“ Lebensversicherungen, sofern es sich nicht um eine erlaubnispflichtige Vermittlung von Finanzinstrumenten nach § 34 f GewO handelt.

Vermittlung von Mitgliedschaften einer gesetzlichen Krankenversicherung

Mitversichert ist die Vermittlung von Mitgliedschaften in einer gesetzlichen Krankenversicherung.

Tätigkeit als Korrespondenzmakler im Schadenfall

Mitversichert ist die Tätigkeit als Korrespondenzmakler einschließlich der Bearbeitung von Schadenfällen in dieser Eigenschaft.

Honorarberatung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die rechtlich zulässige Honorarberatung im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit.

Einsatz Internet

Mitversichert ist der Einsatz des Internets und/oder die Nutzung von Onlinediensten, soweit dies ausschließlich zu vertrieblichen Zwecken, d.h. zur Begleitung des werblichen Auftritts, zur Kundenakquisition sowie für die Bereitstellung von Service erfolgt. Eine Tätigkeit in Verbindung mit versicherungsfremden E-Commerce, insbesondere der Handel und Vertrieb von Produkten und Waren über das Internet oder Online-Dienste, ist von dieser Deckungserweiterung nicht erfasst.

Die Risikobeschreibung und Besondere Versicherungsbedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen wird wie folgt ergänzt:

Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

§ 1 Ziff. 3 AVB wird wie folgt ergänzt:

Im Rahmen und Umfang der vereinbarten Deckung besteht Versicherungsschutz auch für Haftpflichtansprüche Dritter, die unmittelbar gegen Geschäftsführer und sonstige Organe des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden, obwohl diese in Ausübung der versicherten Tätigkeit und namens der Gesellschaft gehandelt haben. Liegt der gleichzeitigen Inanspruchnahme der Gesellschaft sowie des Geschäftsführers bzw. der Organe das gleiche behauptete Berufsversehen zugrunde, so liegt ein einheitlicher Schadenfall vor. Voraussetzung der Mitversicherung ist, dass die Geschäftsführer bzw. Organe beitragsmäßig erfasst sind.

Vertretung des Versicherungsnehmers

Mitversichert ist die Vertretung durch Berufskollegen im Urlaubs-, Krankheits- oder Todesfall, sofern diese die hierfür erforderliche berufliche Qualifikation und Erlaubnis besitzen und die Vertretungsdauer 3 Monate im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die eigene Haftung des Vertreters bleibt davon unberührt. Der Versicherungsschutz ersetzt nicht die eigene Pflichtversicherung des Vertreters.

Ergänzung § 5 Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug

In Erweiterung von § 4 Ziff. 1.2. AVB-Allgemein besteht Versicherungsschutz auch für die Tätigkeit als Versicherungsvermittler in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz. Im Übrigen bleibt § 4 Ziff. 1 AVB-Allgemein unberührt.

Ergänzung § 6 Ausschlüsse

Wegen Schäden, die durch Malware (z.B. Computerviren, Würmer, Trojaner oder andere Schadprogramme) verursacht werden.

Risikobeschreibung und Besondere Vereinbarung zum Gruppenvertrag Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter als Mitglieder der Schutzvereinigung deutscher Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e.V. (SdV) (RB Tarif Select Baustein B 2015-01)

H 611

Teil 1 Risikobeschreibung

§ 1 Versicherte Tätigkeit

Ergänzend zu Risikobeschreibung und Besondere Versicherungsbedingungen für Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Versicherungsvermittlern RB VersV SdV Select 2014-01 besteht Versicherungsschutz für die rechtlich zulässige:

1. Vermittlung von Finanzierungen und Hypotheken;
2. Vermittlung von Bausparverträgen
3. Vermittlung von Containern, sofern es sich um keine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach § 34 F GewO handelt;
4. Vermittlung von Spar-, Einlagen- und Kontenverträgen von Banken, sofern die betreffenden Banken am Einlagensicherungsfonds teilnehmen oder eine volle Absicherung über vergleichbare Instrumentarien gewährleistet ist, sowie die Vermittlung von Kreditkarten. Ansprüche der Banken sind nicht versichert.
5. Tätigkeit als Haus-, Wohnungs-, Grundstücks- und Hypothekemakler im handelsüblichen Rahmen
6. Tätigkeit als Haus- und Grundstücksverwalter, als Wohnungseigentumsverwalter gemäß § 27 WEG soweit die Anzahl der verwalteten Wohneinheiten 50 nicht übersteigt. Kein Versicherungsschutz besteht für die Verwaltung von eigenem Haus-, Grundstücks- und Wohnungseigentum. Soweit nicht gesondert vereinbart, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf die Verwaltung rein gewerblich genutzter Objekte.
7. Tätigkeit als Finanzplaner, soweit eine Qualifikation nach CFB, EBS-Finance oder eine hiermit vergleichbare Qualifikation besteht:
 - 7.1. Finanzanalysen (z.B. Finanz- und Vermögensstatus, Vermögensstrukturanalyse);
 - 7.2. Finanzplanung (Liquiditätsplanung, Vermögensentwicklung, Risikoanalysen, etwa Immobilienanalysen, Wertpapieranalysen, Versicherungsanalysen, Rentabilitätsberechnungen);
 - 7.3. gerichtliche und außergerichtliche Finanzgutachten

Teil 2 Besondere Bedingungen

§ 2 Nachhaftung

In Erweiterung zu § 2 AVB-Allgemein umfasst die Versicherung die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.

§ 3 Ausschlüsse

In Erweiterung von § 4 AVB-Allgemein sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche wegen Schäden,

1. die dadurch entstanden sind, dass verbindliche Zusagen über die Zuteilung von Bausparverträgen erteilt wurden;
2. die dadurch entstanden sind, dass Mitteilungen über mangelnde Bonität eines Interessenten nicht an den Auftraggeber weitergeleitet oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Kreditwürdigkeit eines Interessenten nicht erfüllt worden sind;
3. bei der Verwaltung von Haus- und Grundbesitz
 - 3.1. Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden. Dies gilt nicht, sofern der Versicherungsnehmer einen Versicherungsvermittler damit beauftragt hat oder selbst in seiner Eigenschaft als Versicherungsvermittler von den Haus- und Grundstückseigentümern damit beauftragt wurde;
 - 3.2. der Zins- und Tilgungsdienst für nachstellige Grundpfandrechte nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird;

- 3.3. die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers verändert wird;
4. aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften, soweit es sich nicht um die nach § 1 Ziffer 1 bis 4 versicherte Tätigkeit handelt.

§ 4 Angehörigenklausel

§ 4 Ziff. 4 AVB-Allgemein wird wie folgt abgeändert:

In teilweiser Einschränkung von § 4 Ziff. 4 AVB-Allgemein sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden von Angehörigen und Personen nur ausgeschlossen, wenn eine häusliche Gemeinschaft besteht, es sei denn, dass es sich um Ansprüche eines Mündels gegen seinen Vormund handelt.

Datenschutzhinweise

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die VHV Allgemeine Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VHV Allgemeine Versicherung AG
VHV-Platz 1
30177 Hannover
Telefon: +49 (0)511.907-0
E-Mail-Adresse: service@vhv.de.

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten oder unter datenschutzbeauftragter@vhv.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.vhv.de unter der Rubrik Datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist. **Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.** Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der VHV Allgemeine Versicherung AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Die genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen erstrecken sich auch auf Testverfahren zur Entwicklung, Implementierung und Kontrolle der hierzu eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsverfahren.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der VHV-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Unstimmigkeiten, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für andere, oben nicht genannte Zwecke verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

3. Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse

Wenn Sie uns im Rahmen der Bearbeitung eines Vorgangs Ihre E-Mail-Adresse zur Kenntnis bringen, speichern wir diese und nutzen sie ggf. für die weitere Kommunikation zu dem betreffenden Vertrag oder Schaden, sofern Sie dieser Nutzung nicht widersprechen.

Wir weisen Sie ferner darauf hin, dass wir Ihre E-Mail-Adresse, soweit Sie uns diese mitgeteilt haben, zur Werbung für eigene oder ähnliche Versicherungsprodukte verwenden. Sie können auch dieser Nutzung jederzeit formlos widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen.

4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie unserer Internetseite unter www.vhv.de unter der Rubrik Datenschutz entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, z. B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten. Hierzu zählen u. a. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Rahmen der Geldwäscheprävention und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Im Falle von Sanktionslistentreffern erfolgen Meldungen an die Bundesbank.

5. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, solange wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Dies ergibt sich regelmäßig durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, die unter anderem im Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz geregelt sind. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

6. Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrechte

Sie haben ferner das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Ihren Werbewiderspruch richten Sie bitte an service@vhv.de.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Dieses Recht können Sie ebenfalls unter der o. g. Adresse geltend machen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover.

7. Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH, Krenzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmisbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Der Betrieb des HIS beruht auf den berechtigten Interessen der Versicherungswirtschaft gem. Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO, die wir gerne erläutern:

Einmeldung:

An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grunde melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung benachrichtigt.

Anfragen:

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen.

Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalles relevant sind.

Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer (als Folge einer HIS-Auskunft) in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen. Diese Formen der HIS-Nutzung basieren sowohl auf dem berechtigten Interesse des Versicherers als auch auf dem Erlaubnistatbestand der Vertragsdurchführung (Art. 6 Abs.1 b) und f) DSGVO).

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de. In begründeten Fällen können Sie der HIS-Einmeldung und -Abfrage widersprechen. Einen Widerspruch richten Sie bitte an die oben unter 1. genannte Adresse.

8. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

9. Bonitätsauskünfte

Soweit es zum Vertragsschluss oder zur Vertragsdurchführung auf Grund unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihrer Zahlungsfähigkeit oder Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Die von uns angefragten Auskunfteien entnehmen Sie bitte unserer Dienstleisterliste.

10. Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Informationen dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie ggf. in unserer Dienstleisterliste. Sie können die Informationen auch unter den unter 1. genannten Kontaktinformationen anfordern.

11. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall und der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen:

Bei Nichtzahlung des Versicherungsbeitrages erfolgt nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen eine automatisierte Vertragskündigung.

In der KFZ-Versicherung gewähren wir im Zuge automatisierter Antragsprüfung bei negativen Auskünften (Zahlungsunfähigkeit, Eidesstattliche Versicherung oder Insolvenzverfahren = sog. „harte Treffer“) keinen Kaskoversicherungsschutz und in der Haftpflichtversicherung nur Versicherungsschutz in Höhe der gesetzlichen Mindestdeckung.

ANHANG

Der VHV-Gruppe gehören derzeit folgende Unternehmen an:

VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a. G.
 VHV Holding AG
 VHV Allgemeine Versicherung AG
 Hannoversche Lebensversicherung AG
 VHV solutions GmbH
 VHV Dienstleistungen GmbH
 VHV Vermögensanlage AG
 Pensionskasse der VHV Versicherungen
 Hannoversche Direktvertriebs-GmbH
 HANNO-CONSULT Beratungs- und Vermittlungs-GmbH
 HANNO-PENSION-Versorgungs-Management e.V.
 Rhein-Ruhr-Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH
 VAV Versicherungen-AG, Wien
 VVH Versicherungsvermittlung Hannover GmbH
 WAVE Management AG

Stellen, bei denen die Datenverarbeitung Hauptgegenstand des Auftrags ist:

Auftraggeber	Stellen/Dienstleister	Aufgaben
Alle Konzerngesellschaften	VHV solutions GmbH	Angebotsbearbeitung/Vertragsverwaltung, Schadenmanagement und Leistungsbearbeitung, IT-Dienstleistungen
	VHV Holding AG	Vertrieb, Controlling, Revision
	VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a.G.	Inkasso/Mahnwesen, Compliance, Konzernrecht, Personal
	HANNO-CONSULT Beratungs- und Vermittlungs-GmbH	Pensionsgutachten
	Rhenus Document Services GmbH	Posteingangs- und Datenerfassung, Archivierungsleistungen, Indizieren von Dokumenten
	Rhenus Mailroom Services GmbH	Bearbeitung von Briefrückläufern
	Rhenus Archiv Services GmbH	Einlagerung und Anlieferung von archivierten Akten
	Deutsche Post E-Post Solutions GmbH	Scannen und Druck von Dokumenten
	Bechtle GmbH IT Systemhaus Hannover	Unterstützung im Bereich Service-Desk und Client-Support
	VHV solutions GmbH	Canon Deutschland Business Services GmbH

Auftraggeber	Stellen/Dienstleister	Aufgaben
Hannoversche Lebensversicherung AG	Hannoversche Direktvertriebs-GmbH	Telefonischer Kundenservice
VHV Allgemeine Versicherung AG, VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a.G.	Roland Assistance GmbH	Telefonischer Kundenservice
VHV Allgemeine Versicherung AG, Hannoversche Lebensversicherung AG	T.D.M. Telefon-Direkt-Marketing GmbH	In- und Outboundtelefonie
	ReIntra GmbH	Unterstützung bei der Leistungsbearbeitung und Risikoprüfung
VHV Allgemeine Versicherung AG	Actineo GmbH	Unterstützung bei der Leistungsbearbeitung
	Allyscia Assistance GmbH	Telefonischer Kundenservice
	audatex Deutschland GmbH	Rechnungsprüfung bei Glasschäden, Überprüfung Abschlepprechnungen
	ControlExpert GmbH	Rechnungsprüfung, Unterstützung bei der Schadenbearbeitung
	Eucon GmbH	Fachdatenextraktion, Rechnungsprüfung bei Glasschäden
	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V., Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO)	Unterstützung bei der Kfz-Schadenanalyse
Hannoversche Lebensversicherung AG	Deutsche Bank AG Auskunftei Sachsenstr. 11 20097 Hamburg	Bankauskünfte dt. Geldinstitute
	Bisnode Deutschland GmbH Burchardstraße 14 20095 Hamburg	Bonitätsauskünfte
	Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co.KG Gasstraße 18 22761 Hamburg	Bonitätsauskünfte
	Creditreform Hannover-Celle Bissel KG Hans-Böckler-Allee 26 30173 Hannover	Bonitätsauskünfte
	Schufa Holding AG Kormoranweg 5 65201 Wiesbaden	Bonitätsauskünfte
	Infoscore Consumer Data GmbH Rheinstraße 99 76532 Baden-Baden	Bonitätsauskünfte
	Prof. Schumann Analyse GmbH Weender Landstraße 23 37037 Göttingen	Jahresabschlüsse aus dem E-Bundesanzeiger
	arvato direct services GmbH	Posteingangs- und Datenerfassung, Angebotserstellung/Antragsfassung in der Lebensversicherung
Pro Claims Solutions GmbH	Unterstützung bei der Leistungsbearbeitung und Risikoprüfung	
VHV Allgemeine Versicherung AG, Hannoversche Lebensversicherung AG	AON Benfield Deutschland GmbH	Beratung und Platzierung von Rückversicherungsgeschäft
	Willis Re GmbH & Co. KG	Beratung und Platzierung von Rückversicherungsgeschäft
	König & Reeker GmbH	Beratung und Platzierung von Rückversicherungsgeschäft

Kategorien von Stellen, bei denen die Datenverarbeitung nicht der Hauptgegenstand des Auftrages ist oder die nur gelegentlich tätig werden:

Auftraggeber	Stellen/Dienstleister	Aufgaben
Alle Konzerngesellschaften	Gutachter, Sachverständige (Ärzte, Psychologen, Psychiater)	Erstellung von Gutachten, Beratungsleistungen zu Rehabilitationsmaßnahmen/Behandlungsmöglichkeiten, Unterstützung bei der Leistungsbearbeitung und Risikoprüfung
	IT-Dienstleister	IT-Dienstleistungen
	Adressermittler	Adressprüfung
	Call-Center	Telefondienstleistungen (Inboundtelefonie)
	Rechtsanwälte	Juristische Beratung
	Übersetzungsbüros	Übersetzungen
	Inkassounternehmen	Realisierung von Forderungen
	Marktforschungsunternehmen	Marktforschung
	Marketingagenturen	Marketingaktionen
	Aktenlager	Aktenlagerung, -archivierung
	Entsorgungsunternehmen	Vernichtung von Akten
	Lettershops/Druckereien	Postsendungen/Newsletter
	Banken	Finanzdienstleistungen
VHV Allgemeine Versicherung AG, Hannoversche Lebensversicherung AG	Rückversicherer Swiss Re E+S Rück Deutsche Rück Schweiz SCOR Deutschland CCR Re Münchner Rück Partner Re Zurich Assurances Mutuelles de France Liberty Syndicates Köln ITAS Mutua Helvetia Gruppe	Rückversicherungsgeschäft